

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und  
Finanzausschusses

11.07.2023



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Ehrenamtlich tätige Ortsbeauftragte in den Ortsteilen ohne Ortschaftsrat ab dem Jahr 2024	
Vorlage BV/237/2023	7
Anlage 1: Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal BV/237/2023	9
Anlage 2: Statut über ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab dem Jahr 2024 BV/237/2023	11
TOP Ö 3 Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen	
Vorlage BV/245/2023	13
TOP Ö 4 Elternbeiträge in den Schülerhorten	
Vorlage BV/246/2023	15





## Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

**Termin:** Dienstag, 11.07.2023, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Selmnitzsaal (Europaplatz),  
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Ehrenamtlich tätige Ortsbeauftragte in den Ortsteilen ohne Ortschaftsrat ab dem Jahr 2024  
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat BV/237/2023
3. Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen  
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat BV/245/2023
4. Elternbeiträge in den Schülerhorten  
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat BV/246/2023
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/237/2023

Tagesordnungspunkt		
<b>Ehrenamtlich tätige Ortsbeauftragte in den Ortsteilen ohne Ortschaftsrat ab dem Jahr 2024 - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat</b>		
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum: 05.06.2023
Bearbeiter:	Riegel	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.07.2023	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die inhaltliche Ausgestaltung des Ortsbeauftragten wie vorgeschlagen gem. dem Statut zu beschließen.</b>
----------------------------	---

**Pflichtaufgabe**



**Freiwillige Aufgabe**



**Ziel der Verwaltung:**

Einführung von Ortsbeauftragten nach Abschaffung der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Berghausen, Söllingen und Kleinsteinbach gem. Beschluss des Gemeinderats vom 24.05.2022.

**Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

Wie bisherige Ortsvorsteher

**Personelle Auswirkungen:**

Keine



## **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Hauptsatzung zu ändern und mit dieser Änderung die Ortschaftsverfassung abzuschaffen. Aufgrund des „Vertrages zur Neueingliederung der Gemeinde Pfinztal“ von 1973 und den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, haben die Ortschaftsräte einer beabsichtigten Änderung der Hauptsatzung, hinsichtlich ihrer eigenen Abschaffung, zuzustimmen. Im Zeitraum zwischen dem 20.07.2022 und dem 17.10.2022 haben alle vier Ortschaftsräte sich mit der Thematik in ordentlicher Sitzung auseinandergesetzt und Beschlüsse gefasst.

Die Ortschaftsräte der Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen haben beschlossen, der beabsichtigten Hauptsatzungsänderung zuzustimmen und ihre Auflösung beschlossen. Der Ortschaftsrat Wöschbach hat gegen die beabsichtigte Änderung der Hauptsatzung gestimmt und kann daher nicht aufgelöst werden.

In Sitzung des Gemeinderats am 20.12.2022 wurde die Änderung damals geltenden Hauptsatzung per Änderungssatzung beschlossen (Anlage 1).

Auf Wunsch des Gemeinderates sollen die in § 18 der Hauptsatzung genannten örtlichen Verwaltungsstellen in allen Ortsteilen beibehalten werden. Ebenso soll es für jeden Ortsteil ohne Ortschaftsrat einen ehrenamtlichen Ortsbeauftragten als „Ersatz“ für die Ortsvorsteher und das Gremium Ortschaftsrat geben. Aus diesem Grund wurde durch die Änderungssatzung die Hauptsatzung um § 14 a – Ortsbeauftragte mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahr 2024 wird für die Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen vom Gemeinderat jeweils ein Ortsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit per Beschluss.“

Nun gilt es, die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben des Ortsbeauftragten, sowie das Wahlverfahren und die Entschädigung zu beraten und zu beschließen.

In Baden-Württemberg gibt es lediglich eine Gemeinde mit sogenannten Ortsbeauftragten, welche nach eigenen Aussagen bisher sehr gute Erfahrungen mit dem System der Ortsbeauftragten ohne Ortschaftsrat gemacht hat. Dennoch ist die Vergleichs- und Orientierungsmöglichkeit in Baden-Württemberg nicht groß. Die Gemeindeverwaltung unterbreitet in dieser Sitzung einen Vorschlag zur inhaltlichen Ausgestaltung des Ehrenamts eines Ortsbeauftragten sowie zur weiteren Vorgehensweise (Anlage 2). Die Vorschläge wurde gemeinsam mit der Rechtsaufsichtsbehörde sowie dem Gemeindetag Baden-Württemberg vorab besprochen.

In der bisherigen Beratung kam auch der Wunsch auf, übergangsweise die bisherigen Ortsvorsteher ein Jahr lang als Ortsbeauftragte einzusetzen. Sofern das Gremium dies wünscht, ist hierfür eine gesonderte Wahl und ein separater Tagesordnungspunkt notwendig. Entsprechend müssten dann die Statuten noch ergänzt werden.

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 20.12.2022
- Anlage 2: Statut über ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab dem Jahr 2024

## **Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 73 Absatz 1 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 20.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderungen der Hauptsatzung**

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

2. Der Wortlaut des § 14 wird wie folgt geändert

**§ 14 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen. Mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahr 2024 wird nur noch in den räumlichen Grenzen des Ortsteils Woschbach eine Ortschaft eingerichtet.

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt

**§ 14a Ortsbeauftragte**

Mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahr 2024 wird für die Ortsteile Kleinsteinbach, Sollingen und Berghausen vom Gemeinderat jeweils ein Ortsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit per Beschluss.

4. Der Wortlaut des § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils sechs Mitglieder.

5. Der Wortlaut des § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortsteilen nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen folgende Bezeichnung:

1. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Berghausen
2. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Kleinsteinbach
3. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Söllingen
4. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach

6. § 19 entfällt und wird durch § 3a ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt.

Pfinztal, 20.12.2022

*Nicola Bodner*  
Nicola Bodner  
Bürgermeisterin



## Statut über ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab 2024

### 1. Definition eines Ortsbeauftragten

Der Ortsbeauftragte ist der Vertreter eines nicht selbstständigen Ortes gegenüber der zuständigen Gemeinde.

Er hat, wie ein Ortsvorsteher, Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen und steht den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung. Er wird vom Rat der Gemeinde bestimmt.

Der Ortsbeauftragte arbeitet ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 2. Aufgaben eines Ortsbeauftragten

Jeder Ortsbeauftragte erhält von Seiten der Gemeindeverwaltung eine Schreibkraft zur Erledigung seiner Aufgaben.

Die Aufgaben des Ortsbeauftragten sollen sich an den allgemeinen Bestimmungen der Aufgaben eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin ausrichten. Folgende Aufgaben sind im Einzelnen vorgesehen (nicht abschließend):

- Beratung der Einwohner:innen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
- Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anfrage der Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes
- Aktivierung des ehrenamtlichen Engagements
- Repräsentation in Absprache mit der Bürgermeisterin im jeweiligen Ortsteil und bei Vereinen sowie Veranstaltungen
- Ansprechpartner für Ortsgeschichte und deren Dokumentation
- Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung
- Örtlicher Ansprechpartner für Einwohner:innen (Sprechstunden)
- Teilnahmerecht (beratend) an Gemeinderatssitzungen, ohne Stimmrecht und wenn der Tagesordnungspunkt den Ortsteil betrifft, welcher in die Zuständigkeit des Ortsbeauftragten fällt
- Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen im jeweiligen Ortsteil (z.B. Seniorennachmittage, Volkstrauertag, Ortsjubiläen, usw.)
- Eigenständige Organisation der Kerwe
- Besuche von Jubilaren

Wie bei den Ortsvorstehern, kann die Bürgermeisterin den Ortsteilbeauftragten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Für den Ortsbeauftragten gelten die Pflichten der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nach der Gemeindeordnung (insbesondere § 17 GemO).



### **3. Form des Ortsbeauftragten**

Der Ortsbeauftragte / die Ortsbeauftragte ist eine ehrenamtlich tätige Person. Sie wird gem. § 15 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat bestellt.

### **4. Auswahlverfahren der Ortsbeauftragten**

Gemäß § 15 Abs. 2 GemO kann der Gemeinderat Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestimmen.

Parallel zur Kommunalwahl wird eine öffentliche Ausschreibung für das Ehrenamt des Ortsbeauftragten je Ortsteil veröffentlicht. Voraussetzung zur Bestellung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Innehaben des Bürgerrechts in Pfinztal. Außerdem dürfen sich nur Bürger:innen bewerben, welche aus dem jeweiligen Ortsteil kommen, für welche das Ehrenamt zu besetzen ist.

In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates werden die jeweiligen Ortsbeauftragten durch den Gemeinderat geheim gewählt.

Die Amtszeit des Ortsbeauftragten ist analog zum Gemeinderat.

Gemäß § 15 Abs. 2 GemO kann die Bestellung eines Bürgers zu ehrenamtlicher Tätigkeit jederzeit zurückgenommen werden. Mit dem Verlust des Bürgerrechts endet außerdem jede ehrenamtliche Tätigkeit.

Zieht der Ortsbeauftragte also aus der Gemeinde weg oder in einen anderen Ortsteil, endet das Ehrenamt. Eine neue Ausschreibung und Wahl muss für die restliche Amtszeit erfolgen.

### **5. Entschädigung**

Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsbeauftragten der Ortschaft Berghausen	50 v. H.,
für den Ortsbeauftragten der Ortschaft Söllingen	50 v. H.,
für den Ortsbeauftragten der Ortschaft Kleinsteinbach	45 v. H.

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegroßengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/245/2023

Tagesordnungspunkt		
<b>Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat</b>		
Fachbereich:	Sachgebiet III.2 - Kinderbetreuung	Datum: 26.06.2023
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.07.2023	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anhebung der Elternbeiträge im Kindergarten zum kommenden Kindergartenjahr.</b>
----------------------------	---

### Sachverhalt:

#### 1. Derzeitige Beitragssituation

Im aktuellen Kindergartenbedarfsplan wurde der Kostendeckungsbeitrag der Eltern für das Jahr 2021 mit 11,79 % festgestellt.

Der Gemeinderat hatte zuletzt die Änderung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen zum 01.10.2022 beschlossen. Er folgte damit der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages sowie der kirchlichen Verbände zur Beitragsfestsetzung für 2021.

Bei gleichbleibender Beitragsstruktur wäre zu erwarten, dass der Deckungsbeitrag der Eltern in den kommunalen Einrichtungen 2024 durchschnittlich 14,75% (bzw. 11,77% bei den unter Dreijährigen und 16,59 % bei den über Dreijährigen) beträgt.

Betrachtet man alle Kindertageseinrichtungen in Pfinztal, läge der Kostendeckungsbeitrag der Eltern ohne Beitragsanpassung 2024 bei durchschnittlich 14,57% (Kleinkinder: 13,5%; Kindergartenkinder: 15%).

#### 2. Festsetzung neuer Elternbeiträge

Das Elternbeitragsmodell berücksichtigt mehrere Komponenten:

Die **Standard-Beitragssätze** werden auf Basis der Empfehlung des Gemeindetags und der kirchlichen Gremien festgesetzt. Dadurch weisen die kommunalen und kirchlichen Kindergärten in Pfinztal eine einheitliche Beitragsstruktur auf. Dabei werden die **unterschiedlichen Betreuungszeiten** (Regel-, VÖ-, vVÖ- und Ganztagsgruppe) ihrem Verhältnis zueinander entsprechend abgebildet. Ferner wird die **Höhe des Betreuungsaufwands** durch eine Beitragsstaffelung in zwei Gruppen (für unter Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige) berücksichtigt. Darüber hinaus gehende **Ermäßigungstatbestände** gelten für Geschwisterkinder und besondere soziale Härtefälle (Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG und AsylbLG).

In der „Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Lan-



desverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ haben sich die Vertreter des Städte- und Gemeindetags sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg für eine Steigerung der Beiträge im kommenden Kindergartenjahr um 8,5 % gegenüber der letzten Empfehlung ausgesprochen. Das angestrebte Ziel eines Kostendeckungsgrads von 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeteiligung wird weiter aufrechterhalten.

In der folgenden Tabelle sind die aktuell gültigen Beiträge, mögliche Anpassungsstufen sowie der empfohlene Landesrichtwert dargestellt. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um die Regelsätze ohne Ermäßigung:

	<b>Aktuell</b>	<b>5%</b>	<b>10%</b>	<b>15%</b>	<b>Landesrichtwert</b>
<b>Kinder bis 3 Jahre</b>					
29-34 h/Woche (RG)	220 €	231 €	242 €	253 €	445 €
29-34 h/Woche (VÖ)	261 €	274 €	287 €	300 €	556 €
24-39 h/Woche (VVÖ)*	316 €	332 €	348 €	363 €	---
39-44 h/Woche (GT)*	352 €	370 €	387 €	405 €	---
44+ h/Woche (GT+)*	448 €	470 €	493 €	515 €	---
<b>Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt</b>					
29-34 h/Woche (RG)	132 €	139 €	145 €	152 €	151 €
29-34 h/Woche (VÖ)	163 €	171 €	179 €	187 €	189 €
24-39 h/Woche (VVÖ)*	201 €	211 €	221 €	231 €	---
39-44 h/Woche (GT)*	220 €	231 €	242 €	253 €	---
44+ h/Woche (GT+)*	272 €	286 €	299 €	313 €	---

\* Im Beitrag ist das Verpflegungsentgelt nicht enthalten. Bei Betreuungsangeboten ab 7 Std tägl. Betreuungszeit ist ein Essensangebot verpflichtend wahrzunehmen.

### **Anlagen:**

Beitragskalkulationen und Deckungsbeiträge

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/246/2023

Tagesordnungspunkt		
<b>Elternbeiträge in den Schülerhorten - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat</b>		
Fachbereich:	Sachgebiet III.2 - Kinderbetreuung	Datum: 27.06.2023
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.07.2023	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anhebung der Elternbeiträge in den Schülerhorten zum kommenden Schuljahr wie vorgeschlagen zu beschließen.</b>
----------------------------	--

### Sachverhalt:

#### 1. Anpassung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Betreuung an der Schule wurden zuletzt zum 01.10.2022 angehoben.

In Anlehnung an die Anpassung der Elternbeiträge in den Kindergärten wird auch bei der Schülerbetreuung eine moderate Beitragssteigerung empfohlen. Bei der Vollzeitbetreuung beträgt die vorgeschlagene Erhöhung dabei rd. 5%. Die Verwaltung schlägt eine Beitragsanpassung im Verhältnis der Betreuungszeiten entsprechend der nachfolgenden Tabelle vor. Angegeben sind jeweils die Beiträge für Ein-Kind-Familien. Die geltende Geschwisterkindregelung wird automatisch angewandt. Der Essensbeitrag soll unverändert beibehalten werden und kommt bei Block 3a optional bzw. bei Block 3b verpflichtend hinzu.

		Elternbeitrag für .... Tag(e) / Woche			
		1	2	3	4+5
<b>Block 1</b>	aktuell	15 €	30 €	45 €	60 €
	<b>Vorschlag</b>	<b>16 €</b>	<b>32 €</b>	<b>47 €</b>	<b>63 €</b>
<b>Block 2</b>	aktuell	10 €	19 €	29 €	38 €
	<b>Vorschlag</b>	<b>11 €</b>	<b>20 €</b>	<b>31 €</b>	<b>40 €</b>
<b>Block 3a*</b>	aktuell	25 €	49 €	74 €	98 €
	<b>Vorschlag</b>	<b>26 €</b>	<b>52 €</b>	<b>78 €</b>	<b>103 €</b>
<b>Block 3b*</b>	aktuell	31 €	62 €	93 €	123 €
	<b>Vorschlag</b>	<b>33 €</b>	<b>65 €</b>	<b>98 €</b>	<b>129 €</b>
* Blöck 3a/3b jeweils ohne Verpflegungskosten					
Nachrichtlich: Verpflegungskosten		12,00 €	24,00 €	36,00 €	60,00 €



## 2. Änderung der Elternbeiträge in der Ferienbetreuung

Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung sind seit rund 10 Jahren unverändert. Die Halbtagsbetreuung (30 Wochenstunden) kostet 35,00 €. Die Ganztagsbetreuung (49 Wochenstunden) wird für 55,00 € angeboten. Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 10,00 € bei gleichzeitiger Anmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt eine Anhebung auf 40,00 € /Woche für die Halbtagsbetreuung sowie auf 65,00 € / Woche für die Ganztagsbetreuung ab dem kommenden Kalenderjahr.

### **Anlagen:**

Kalkulation der Betreuungskosten im Schülerhort